

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0264-I/A/15/2015

Wien, am 7. September 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5933/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung von Tuberkulose bzw. die Überwachung und Förderung der getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde:

Gemäß §§ 3 und 5 des Tuberkulosegesetzes idgF. ist jede Erkrankung an Tuberkulose, die der ärztlichen Behandlung oder Überwachung bedarf, meldepflichtig und innerhalb von drei Tagen nach Stellung der Diagnose der Bezirksverwaltungsbehörde, im genannten Fall dem Magistrat der Stadt Wien, zu erstatten, sofern sich die zur Meldung verpflichtete Person nicht davon überzeugt hat, dass der Erkrankungsfall der Bezirksverwaltungsbehörde bereits gemeldet worden ist.

Weiters ist die Leiterin/der Leiter einer Schule verpflichtet, von Lehrer/inne/n und sonstigen Schulbediensteten, sowie von Schüler/inne/n, die Erscheinungen aufweisen, welche den Verdacht auf das Vorliegen einer tuberkulösen Erkrankung erwecken, die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand zu verlangen und sollte die Untersuchung der genannten Personen ergeben, dass für die Umgebung die Gefahr der Ansteckung mit Tuberkulose besteht, ist diesen Personen der Besuch der Schule bzw. Dienstleistung an der Schule für die Dauer des Bestehens der Gefahr nicht gestattet.

Im Hinblick auf die genannten Zuständigkeiten liegen meinem Ressort keine näheren Informationen vor.

Frage 6:

Das Bundesministerium für Gesundheit wurde Anfang Juni telefonisch in Kenntnis gesetzt.

Frage 7:

Wie bereits zu den Fragen 1 bis 5 ausgeführt, liegt die diesbezügliche Vollziehungskompetenz auf Ebene der Stadt Wien. Es wurde seitens meines Ressorts keine Notwendigkeit gesehen, hinsichtlich der Gesetzesvollziehung mit der Stadt Wien „Vereinbarungen“ zu treffen.

Fragen 8 bis 10:

Es gibt keine einschlägige gesetzliche Grundlage für eine allgemeine Informationsverpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit, auch nicht im Tuberkulosegesetz.

Fragen 11 und 12:

Dieser Rechtsmeinung wurde nicht Folge geleistet, da sie das Bundesministerium für Gesundheit nicht teilt. Nach Ansicht meines Ressorts war im Anlassfall mangels gesetzlich normierter allgemeiner Informationspflicht eine allenfalls aus Art. 10 EMRK ableitbare Informationsverpflichtung gegen das aus Art. 8 EMRK ableitbare Recht auf Wahrung der Privatsphäre betroffener Schüler abzuwägen.

Fragen 13 und 14:

Ja. Aus einer nicht vorhandenen Verpflichtung kann sich kein Amtsmissbrauch ableiten.


Frage 15:

Es wurde keine Weisung hinsichtlich der Vollziehung des Tuberkulosegesetzes erteilt, da aus meiner Sicht das Vorgehen der Wiener Gesundheitsbehörden rechtmäßig war.

Fragen 16 und 17:

Ja. Wie bereits ausgeführt, kann sich aus einer nicht vorhandenen Verpflichtung kein Amtsmissbrauch ableiten.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	cMOBZDQHxHwPqL60cSuWgSLX0uF4wzE31n8Bm4yC4j82h9nBI5ayARK9m u0P9tPoVvur2WYnj4UrS3zhzR/3lJUGA0OPd0tA5OjFJ3khBtn7dh/N7MxHXqfYzl M7MuttgLbViqzkEuH9Mz7EpQlFw3bG5qFMjgao9H4=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-08T08:41:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	